



Marktgemeinde
3751 Sigmundsherberg
Pol. Bez. Horn, N.Ö.

(Meldungsleger)

02983/2023

(Telefonnummer)

30.01.2023

(Datum)

An die
Bezirkshauptmannschaft Horn
Abteilung Verkehr
3580 Horn
Fax: 02982/9025-28000
e-mail: verkehr.bhho@noel.gv.at

Betrifft:

Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen, Meldung gemäß § 44b Abs. 1 StVO 1960

Wir melden, dass aufgrund

Wasserschub(Gebrechen)
auf/neben der

.....(Straße)
im Bereich von

Galenstadt (Str.km./Hausnummer) 33(Gemeindegebiet)
am

30.01.2023(Datum) von 09.00-16.00(Uhrzeit)

folgende unaufschiebbare Verkehrsmaßnahmen gesetzt wurden:

vorgeschriebene Fahrtrichtung

Geschwindigkeitsbeschränkung auf..... (70 / 50 / 30) km/h
von..... bis.....

Wartepflicht bei Gegenverkehr

Überholverbot von..... bis.....

halbseitige Sperre

.....

Voraussichtliches Ende der Verkehrsmaßnahmen:

.....30.01.2023.....(Datum).....16.00 Uhr.....(Uhrzeit)

Seite 1

Von uns bereits verständigt wurden:

- Gendarmerieposten..... Anrainer.....
 Gemeinde.....
 Straßenmeisterei Sonstige.....



Schmid

(Unterschrift – firmenmäßige Fertigung)

HINWEIS

Die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsdienste, dürfen im Falle der Unaufschiebbarkeit, eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisung an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln, Signalscheiben oder durch Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote veranlassen.

Dies gilt vor allem, wenn eine Elementarereignis bereits eingetreten ist oder zu erwarten ist, bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl., und bei unvorhersehbar aufgetretenen Ereignissen (Brände, Unfälle, usw.) die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (Einbahn, Gegenverkehr, Umleitungen, usw.) erfordern.

Bei Wegfallen des Grundes für die Veranlassung sind die Maßnahmen unverzüglich aufzuheben.

Bei Veranlassung, sowie bei Beendigung der Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde sofort zu informieren.